

Satzung der Stadt Hermeskeil

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Hermeskeil und den Stadtteilen Abtei und Höfchen

vom 08. DEZ. 2015

Der Stadtrat Hermeskeil hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

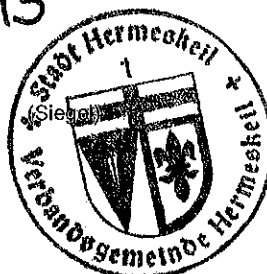
1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.08.2015 außer Kraft.

Hermeskeil,

Dr. Queck, Stadtbürgermeister



Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hermeskeil

vom 08. DEZ. 2015

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 400 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 400 Euro
3. Anonyme Beisetzung als Urnen-Sammelbestattung 180 Euro
4. Überlassung einer Baumgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (inkl. Namenstafel) 500 Euro
5. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (nur Pflege)
 - Erdbestattung 3.000 Euro
 - Urnenbestattung 2.000 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 700 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1.400 Euro
 - cc) jede weitere Grabstätte 700 Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 28 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 56 Euro
 - cc) jede weitere Grabstätte 28 Euro
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.
- d) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 je Grabstelle 700 Euro

- | | | |
|----|---|------------|
| e) | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr und Grabstelle | 28 Euro |
| f) | Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnen-Wahlgrabstätte (Doppelkammer in Urnenwand) für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (incl. 100,- € für Verschlussplatte) | 1.000 Euro |
| g) | Verlängerung des Nutzungsrechts einer Urnenkammer bei späteren Beisetzungen je Jahr | 50 Euro |
| h) | Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. f) erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200 Euro |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 400 Euro |
| | c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 225 Euro |
| 2. | Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| | a) Einzelgrabstelle | 400 Euro |
| | b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung | 400 Euro |
| | für jede weitere Bestattung | 400 Euro |
| | c) Urnenbeisetzung in Erdgrab je Beisetzung | 225 Euro |
| 3. | Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von | 50 v. H. |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

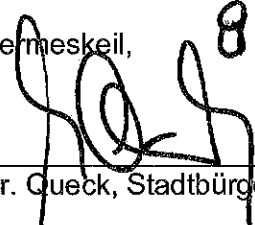
- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Für die Aufbewahrung einer Leiche | 60 Euro |
| 2. | Für die Benutzung der Einsegnungshalle | 35 Euro |

VI. Einebnung von Grabstellen

1. Als Kostenersatz für eine spätere Einebnung von Reihengrabstätten nach Ziff. I) Nr. 1 a) und b) und sowie Urnengrabstätten nach Ziff. I Nr. 2 und II. d) wird eine Gebührenpauschale beim Erwerb der Grabstelle erhoben in Höhe von 50 Euro
sowie für Wahlgrabstätten nach Ziff. II a) – c) wird eine Gebührenpauschale beim Erwerb der Grabstelle erhoben in Höhe von 70 Euro
2. Als Kostenersatz für vorzeitige Einebnungen von Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten wird
 - a) eine Gebührenpauschale pro angefangenes Jahr der Restnutzungszeit in Höhe von je 40 Euro
 - b) ein einmaliger Kostenersatz in Höhe von 50 Euro erhoben

Hermeskeil,

8.12.2015



Dr. Queck, Stadtbürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.